

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Band: 32 (1965)
Heft: 1-2

Vereinsnachrichten: Die neue Empfehlungskarte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Übersicht dient die Ahnentafel Zürrer und Weisbrod, die eigentlich eine Verwandtschaftstafel, kombiniert aus Ahnen- und Nachfahrenlisten darstellt. Für den fernerstehenden Leser — das Buch ist ja in erster Linie für die Familie bestimmt — wäre die Beigabe von drei Stammtafeln Zürrer, Weisbrod und Schwarzenbach zur leichteren Erfassung der Zusammenhänge erwünscht gewesen. Im Anhang sind ein ausführliches Verzeichnjs der benutzten Quellen, wie auch Anmerkungen beigefügt.

So ist ein Werk entstanden, das weit über die herkömmlichen Familiengeschichten einzureihen ist. Die feinfühilige Verfasserin hat es verstanden, historische Vorgänge des Zeitgeschehens einzuflechten und bei aller Wahrung der nüchternen Tatsachen mit dichterischer Intuition das Ganze in lebenswarmer, angenehmer Form darzustellen und interessante Beiträge zur Kultur- und Industriegeschichte des 19. Jahrhunderts zu erschließen.

A. Bodmer.

Die neue Empfehlungskarte

Art. 5 der an der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 1963 beschlossenen Statuten besagt: «Jedes Mitglied erhält auf besonderes Ersuchen an den Gesellschaftsvorstand gegen eine Gebühr von Fr. 2.— eine drei Jahre gültige Empfehlungskarte». Auf Grund dieses Textes wurde eine neue Karte entwickelt und zwar auf den Rat des Vorstehers des Basler Zivilstandsamtes, Herrn Dr. Goetz, hin im Benehmen mit dem Chef des Eidg. Amtes für Zivilstandswesen, Herrn H. R. Schnyder in Bern. Der vom Unterzeichneten verfaßte Entwurf wurde von unserem Ehrenmitglied Dr. R. Oehler persönlich mit Herrn Schnyder durchgesprochen und schließlich bis zur Druckreife bereinigt. An der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen vom 15./16. Oktober 1964 wurde vom Vorsteher des Eidg. Amtes über diese Empfehlungskarte berichtet. Das Referat ist in der Zeitschrift für Zivilstandswesen Nr. 11 1964 enthalten und enthält im wesentlichen folgendes:

«In den früheren Jahren hatten die Zivilstandsbehörden verschiedentlich Schwierigkeiten mit einzelnen Familienforschern und auch das Eidg. Amt für Zivilstandswesen mußte sich mit dieser Frage befassen. Es ist erfreulich feststellen zu können, daß heute auf Seite der Genealogen offenbar der Wunsch besteht mit den Behörden des Zivilstandswesens einträchtig zusammenzuarbeiten. Die SGFF hat eine Empfehlungskarte für ihre Mitglieder entworfen, die den Kantonalen Aufsichtsbehörden die Erteilung der Bewilligung zur Einsichtnahme in die Register erleichtern soll. In der sechsseitigen Karte ist der Text der Artikel 15 und 29 der Verordnung über das Zivilstandswesen (auf Seite 4) auszugsweise wiedergegeben. Bemerkenswert ist, daß der Inhaber der Karte unterschriftlich bestätigen muß, von diesen Vorschriften Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich überdies mit seiner Unterschrift, die den Zivilstandsbeamten auferlegte Schweigepflicht für seine Person zu übernehmen. Die Seiten 5 und 6 der Empfehlungskarte sind für

Eintragungen der Kantonalen Aufsichtsbehörden reserviert, um so auf einfache Weise die Befugnis zur Einsichtnahme geben zu können. Falls die Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, erspart sie sich ein besonderes Bewilligungsschreiben. Selbstverständlich soll es ihnen unbenommen bleiben beim bisherigen System der Ermächtigung durch besondere Schriftstücke zu bleiben».

Gemäß Schreiben des Eidg. Amtes wurde den kantonalen Vertretern Muster der vorgeschlagenen Karte ausgehändigt mit der Bitte allfällige Änderungsvorschläge einzureichen. Nach Ablauf der gestellten Frist lagen keine solche Begehren vor. Lediglich der Kanton Bern zieht vor im obgenannten Sinne eigene Bewilligungsschreiben auszuhändigen.

Der Text der neuen Karte ist nach wie vor deutsch und französisch. Aus praktischen Gründen wird sie vom Gesellschaftskassier ausgefertigt und zusammen mit dem Präsidenten unterschrieben. Sie trägt im Gegensatz zur alten, die Mitgliedsnummer, die der Mitgliederkartothek des Kassiers entnommen wird, die Gültigkeitsdauer, welche auf drei Jahre beschränkt ist, aber praktisch mit dem Wechsel des Gesellschaftsvorstandes verfällt. Ob der abtretende oder der neue Präsident bzw. Kassier unterzeichnen, ist nicht wesentlich. Die Bedeutung der Unterschrift des Inhabers ist gegenüber der bisherigen Karte, wie oben erwähnt, eine ernste Verpflichtung.

Gegenüber den Zivilstandsämtern ist die Karte nur gültig, wenn sie das Visum der Aufsichtsbehörde (in der Regel des betr. Regierungsrates) trägt. Dieses muß bei der Neuausfertigung nach Ablauf der Gültigkeit erneuert werden, sofern nicht ein besonderes Bewilligungsschreiben mit längerer Gültigkeit der Karte beigelegt werden kann. Aufsichtsbehörde ist in der Regel der mit dem Zivilstandswesen betraute Regierungsrat des betr. Kantons. Die Bewilligungserteilung kann aber, wie z. B. im Kanton Basel-Stadt, dem Chefbeamten des Zivilstandsamtes delegiert sein.

Das Visum wird also nicht mehr, wie dies auf der alten Karte stand, vom Eidg. Amt, sondern von den Behörden der Kantone erteilt, wie dies übrigens in der Zivilstandsverordnung vorgesehen ist. Ein Verzeichnis der Karteninhaber bei den Behörden erübrigt sich. Die bisherige Verpflichtung, Büchern und Archivalien die größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, wird als Selbstverständlichkeit textlich nicht mehr aufgeführt. Bei einer Neuausstellung der Karte darf die alte Photo wieder verwendet werden, es sei denn das veränderte Aussehen des Inhabers mache eine neue nötig.

Der Gesellschaftsvorstand dankt den Herren Dr. E. Goetz, Basel, Dr. R. Oehler, Gümligen, und Herrn H. R. Schnyder, Bern, für ihre Ratschläge und Mithilfe beim Zustandekommen dieser allseitig befriedigenden Gestaltung unserer Empfehlungskarte.

H. E. Dändliker.

Redaktion: Dr. Alfred von Speyr, Hergiswil (NW). — Jährlich 12 Nummern
Jahresabonnement: Fr. 13.—; gratis für die Mitglieder der SGFF.
Druck und Inserate: Buchdruckerei J. Wallimann, Beromünster